

Satzung Wirtschaftsforum / Werbegemeinschaft Hersbruck e.V.

eingetragen unter Nr. 59 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr: Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum / Werbegemeinschaft Hersbruck e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p> <p>Sitz des Vereins ist Hersbruck</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Wirtschaftsforum / Werbegemeinschaft Hersbruck e.V.“ und <u>ist „rechtsfähig“ durch den Eintrag in das Vereinsregister.</u> 2. Sitz des Vereins ist Hersbruck 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
<p>§ 2 Vereinszweck: Der Verein bezweckt die Werbung für die Stadt Hersbruck als Einkaufsstadt. Zu diesem Zweck werden vor allem gezielte Werbemaßnahmen durchgeführt. Darüber hinaus sollen jedoch alle Möglichkeiten ergriffen werden, um die Anziehungskraft der Stadt und ihrer gewerblichen Wirtschaft zu fördern. <u>Der Verein erstrebt keinen Gewinn.</u></p>	<p>bleibt erhalten</p>
	<p><u>§ 3 Neutralitätspflicht</u></p> <p><u>Der Verein hat sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele zu enthalten.</u></p>
<p>§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft beim Verein können <u>erwerben</u>, alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Organisationen, Behörden, sowie alle am Vereinszweck Interessierten.</p> <p>Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen.</p> <p>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, diese ist auszusprechen unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr), <u>erstmals jedoch zum 31.12.1974.</u></p> <p>Sollte während des laufenden Geschäftsjahres eine Firma liquidieren, so erlischt auch ohne Kündigung zum Ende des Kalenderjahres die Mitgliedschaft.</p> <p>Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p>Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.</p>	<p>aus § 3 wird § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft beim Verein können alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Organisationen, Behörden, sowie alle am Vereinszweck Interessierten <u>erwerben</u>. 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen, Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft ohne Angabe von Gründen. 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung, diese ist auszusprechen unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) 4. Sollte während des laufenden Geschäftsjahres eine Firma liquidieren, so erlischt auch ohne Kündigung zum Ende des Kalenderjahres die Mitgliedschaft. 5. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. <p>Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p><u>Die Forderung von rückständigen</u></p>

	<u>Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.</u>
<p>§ 4 Beiträge: Zur Deckung der Kosten für die Werbetätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden durch den Vorstand für das jeweilige folgende Vereinsjahr festgesetzt. (Die Beschlüsse des Vorstandes über die Beiträge bedürfen zur Ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung)</p>	<p>aus § 4 wird § 5 Beiträge Der Verein erhebt zur Finanzierung der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung (Vollversammlung) festgesetzt wird.</p>
<p>§ 5 Organe des Vereins: Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorstand gem. § 26 BGB • die Mitgliederversammlung 	<p>aus § 5 wird § 6 Organe des Vereins: Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Beirat • der Vorstand gem. § 26 BGB
<p>§ 6 Vorstand: Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden Schatzmeister (Kassier) <p><u>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.</u></p>	<p>aus § 6 wird § 7 Vorstand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzenden 2. Vorsitzenden Kassier 2. <u>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.</u> 3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
<p>(Zusätzlich zum Vorstand gem. § 26 BGB können durch die Mitgliederversammlung bis zu 4 Beiratsmitglieder gewählt werden, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören.)</p> <p>Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 und die Beiratsmitglieder bilden ein Vereinsgremium, das für alle internen Vereinsangelegenheiten zuständig ist, die nicht von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.</p> <p>Alle Beschlüsse und Entscheidungen dieses Vereinsgremiums werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.</p> <p>Sitzungen des Vorstandsgremiums beruft der Vorsitzende soweit erforderlich unter Wahrung einer Frist von 3 Tagen ein.</p>	<p>§ 8 Beirat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Auf Bedarf können noch weitere Mitglieder in einem Beirat gewählt werden.</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite</u> 2. <u>Der Beirat wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.</u> 3. <u>Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</u> 4. <u>Über die Anzahl der Mitglieder im Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung während der Wahl.</u> 2. <u>Der Vorstand und der Beirat beschließen über die Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</u> 3. <u>Jede fristgerechte Sitzung des Beirates ist Beschlussfähig. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse gilt die einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</u> 4. <u>Beiratssitzungen beruft der Vorstand</u>

	<u>unter Wahrung der Frist von 3 Tagen ein.</u>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. In dieser Hauptversammlung sind folgende Punkte zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Jahresbericht b) Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit erforderlich nach 3 Jahren) e) Wahl der Rechnungsprüfer f) Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr <p>Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung zu ergehen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.</p>	<p>aus § 7 wird § 9 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange nicht alle fälligen Beiträge entrichtet wurden. 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung <ul style="list-style-type: none"> a) Satzungs- und Zweckänderung b) Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Geschäftsführung c) Neuwahlen (nach Satzung): des Vorstands nach § 26 BGB des Beirates der Revisoren d) Genehmigung des Haushaltsplan e) Beschlussfassung über Anträgen der Mitglieder f) Auflösung des Vereins 3) Die Einladung zur ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Wahrung der Frist von mindestens einer Woche, unter Beifügung der Tagesordnung zu ergehen. 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
<p>§ 8 Auflösung des Vereins: Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies dem Ortsverband des Einzelhandels zuzuführen.</p>	<p>aus § 8 wird § 10 Auflösung des Vereins:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sie kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies dem Ortsverband des Einzelhandels zuzuführen.
<p>§ 9 Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist Hersbruck.</p>	<p>aus § 9 wird § 11 Gerichtsstand:</p>